



# Bayerns Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik

14. März 2011, Freising

# Bayerns 44 Vorschläge zum Bürokratieabbau in der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik

## Inhalt

1. I. und II. Säule der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik (GAP)
  - a) I. und II. Säule
  - b) ausschließlich I. Säule
  - c) ausschließlich II. Säule
2. EU-Beihilferecht
3. Weitere Rechtsbereiche
4. Verhinderung weiterer Rechtsakte
5. EU-Prüforgane

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
<b>I. und II. Säule der GAP</b>			
1	Reduktion der Kontrollquote bei InVeKoS von derzeit 5 % auf 2,5 %		Nachweislich gut funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme sollten künftig honoriert werden, z. B. durch eine substanzielle Reduzierung der Vor-Ort-Kontrollquoten oder durch eine Verringerung der Prüfbesuche durch die Kontrollorgane der EU (sog. Audits). Angesichts der gut funktionierenden, computergestützten Systeme (GIS, HI-Tier) etc. und der geringen Auffälligkeiten bei EU-Audits ist zumindest in Mitgliedstaaten mit geringeren Verstößen, wie z. B. in Deutschland, eine Absenkung der InVeKoS-Kontrollen von derzeit 5 % auf 2,5 % sinnvoll und möglich. Sollte es dennoch zu bedeutenden Auffälligkeiten kommen, sind nach den bestehenden Mechanismen die Kontrollquoten ohnehin zu erhöhen.
2	Reduktion der Kontrollquote bei Cross Compliance (CC) von derzeit 1 % auf 0,5 %		Nachweislich gut funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme sollten künftig honoriert werden, z. B. durch eine substanzielle Reduzierung der Vor-Ort-Kontrollquoten oder durch eine Verringerung der Prüfbesuche durch die Kontrollorgane der EU (sog. Audits). Angesichts der gut funktionierenden, computergestützten Systeme (GIS, HI-Tier) etc. und der geringen Auffälligkeiten bei EU-Audits ist zumindest in Mitgliedsstaaten mit geringeren Verstößen, wie z. B. in Deutschland, eine Absenkung der Kontrollen bei Cross Compliance von derzeit 1 % auf 0,5 % sinnvoll und möglich. Sollte es dennoch zu bedeutenden Auffälligkeiten kommen, sind nach den bestehenden Mechanismen die Kontrollquoten ohnehin zu erhöhen. Außerdem bestehen die fachrechtlichen Kontrollen fort.

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
3	Halbierung der CC-Standards (z. B. Streichung der Standards Klärschlamm, Tierseuchen, FFH, Vogelschutz, Grundwasser etc.)		<p>Bisherige Erfahrungen zeigen, dass sich einige Standards systematisch kaum kontrollieren lassen und dass nur sehr wenige Verstöße vorgefunden werden. Verstöße lassen sich viel besser durch anlassbezogene Kontrollen gemäß einschlägigem Fachrecht erfassen.</p> <p>Verringerung des Kontroll- und Verwaltungsaufwands für Landwirte und Administration, Rückführung der Vorgaben auf ein überschaubares Maß</p>
4	Einführung möglichst weniger EU-weit gültiger Schlüsselkriterien (z. B. 50 Stück) als alleinige Prüfkriterien für CC		<p>Derzeit besteht CC aus den 18 Rechtsakten des Anhangs II und aus dem Anhang III der VO Nr. 73/2009, der vom Mitgliedsstaat auszugestaltet ist. Aus jedem Rechtsakt ergeben sich mehrere aufwändig zu kontrollierende Prüfparameter.</p> <p>Im Vergleich zum bisherigen System zahlenmäßig deutlich reduzierte, EU-weit einheitliche, klare und verständlich formulierte Kriterien finden eine höhere Akzeptanz in Landwirtschaft und Gesellschaft, vermeiden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten und entlasten die Verwaltung spürbar.</p> <p>Als Folge davon müssten alle Anforderungen gemäß Anhang III der VO Nr. 73/2009, die in nationales Recht übergeführt werden, gestrichen oder entsprechende Standards im Primärrecht der EU verankert werden.</p>
5	Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen Kontrollaufwand und Kontrollnutzen, insbesondere auch bei der Weiterentwicklung der GAP nach 2013		<p>Kontrollaufwand und Kontrollnutzen (Erträge aus Rückforderungen und Sanktionen) müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.</p> <p>Falls es im Zuge der Weiterentwicklung der GAP zu deutlichen Prämienabsenkungen kommt, muss in Relation dazu zwingend auch der Verwaltungs- und Kontrollaufwand zurückgeführt werden.</p>

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
6	<p>Beachtung des Grundsatzes „one in – one out“, d. h. wenn ein neuer CC Standard/Rechtsakt hinzukommt, muss ein anderer gleichwertiger Standard/Rechtsakt entfallen, so dass der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand in der Summe nicht steigt</p>		<p>CC ist aufgrund seiner hohen Komplexität schon jetzt weder für die Landwirte noch für die Experten überschaubar, was die Einhaltung der Verpflichtungen erheblich erschwert. Falls eine Ausdehnung von CC politisch für unverzichtbar erachtet wird, ist es daher dringend erforderlich, dass für jeden neuen Standard ein gleichwertiger Standard gestrichen wird.</p>
7	<p>Einführung geeigneter Toleranzschwellen bei InVeKoS (Flächenmessungen und Rückforderungen) und CC (Rückforderungen)</p> <p>Außerdem sollten staatliche Meßergebnisse anerkannt und mit praxisgerechten Toleranzen ausgestattet werden.</p>		<p>Nach den Bestimmungen des InVeKoS (VO (EG) Nr. 73/2009) sind die Angaben des Landwirts zur Flächengröße, die in ha mit 2 Nachkommastellen erfolgen, zu prüfen. Werden dabei Differenzen zur angegebenen Fläche festgestellt, ist der Antrag zu kürzen. Bestehen diese Differenzen auch in den Vorjahren, sind Rückforderungen vorzunehmen.</p> <p>Kleine, insbesondere technisch bedingte Flächendifferenzen sollten toleriert werden können, da sie oft nicht vermeidbar sind, einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und Unverständnis beim Landwirt hervorrufen. Deshalb sind Toleranzschwellen in Höhe des in der Praxis auftretenden Fehlers notwendig. Unter bayerischen Verhältnissen ist eine Toleranzschwelle in Höhe von mindestens 1,0 m mal Flächenumfang erforderlich. Werden unterschiedliche Messverfahren benutzt, sollte für alle die gleiche Toleranzschwelle angewendet werden, um das Verfahren für Landwirt und Verwaltung einfach zu halten und Missverständnisse zu vermeiden. Kleine Differenzen (z. B. bis 0,10 ha) bei den in den Vorjahren angegebenen Flächengrößen sollten nicht zu Rückforderungen führen.</p> <p>Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme Nr. 6/2010 (gemäß Artikel 322 AEUV) des Europäischen Rechnungshofes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union hingewiesen, wonach bei Vorlage von neuen</p>

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
			Förderregelungen die Kosten von Verwaltungs- und Kontrollsystemen sowie die wahrscheinliche Quote von Verstößen geschätzt und Möglichkeiten der Vereinfachung ausgelotet werden sollten.
8	Anerkennung von beratenden Kontrollen oder von wirtschaftsgetragenen Zertifizierungen auf die CC-Prüfung		Inzwischen gibt es eine Reihe, weit verbreiteter, von der Wirtschaft getragener Zertifizierungssysteme, die einen Großteil der CC-Anforderungen abdecken. Durch die Anerkennung dieser Systeme ließen sich der Bürokratie- und Kontrollaufwand in erheblichen Umfang reduzieren. Im Unterschied zur bereits bisher bestehenden Möglichkeit, zertifizierte Betriebe mit einem geringeren Risiko bei der Auswahl der VOK-Betriebe zu versehen, sollten diese Betriebe normal in der Risikoauswahl gezogen werden. Die VOK sollte sich dann nur noch auf diejenigen Prüfungsteile beschränken, die nicht Gegenstand des Zertifikats sind.
9	Klarere Definition von beihilfefähigen Flächen	Art. 2 h und 34 VO (EG) Nr. 73/2009	Insbesondere im Bereich sehr extensiv genutzter Flächen bestehen bei der derzeitigen Definition der beihilfefähigen Flächen gewisse Abgrenzungsprobleme. Diese Rechtsunsicherheit führt zu Rückforderungen und als Folge davon zu Unmut in der Landwirtschaft.
10	Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nationaler Ausprägung bei festgestellten Abweichungen bzw. Verstößen	Art. 72 EU-Verordnung Nr. 1769/2004 i.V.m. Art. 40 Abs. 4 Verordnung Nr. 1782/2003 – außergewöhnliche Umstände	Das EU-Recht sieht gemäß Art. 72 der Verordnung 1796/2004 Spielräume bei der Rückforderung von Beträgen vor. Diese sind jedoch nicht in Richtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeführt. Damit kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit letzten Endes nicht zum Tragen. Hier ist eine entsprechende Klarstellung zu finden, dass national geltende Verhältnismäßigkeitsvorschriften voll zur Anwendung kommen.

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
11	Neudefinition des Anwendungsbereiches: Weinbereich, Waldflächen und Flächen, für die keine Zahlungen beantragt werden, sollten nicht mehr hinsichtlich CC kontrolliert werden müssen.		Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand für die Auswahl der Kontrollbetriebe durch eine Risikoanalyse und die Vor-Ort-Kontrolle steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Feststellungen. Insbesondere die CC-Vorgaben für den Weinbereich (CC ist einzuhalten ab dem ersten Kalenderjahr nach der Bewilligung für drei Jahre) ist sowohl für die Verwaltung als auch für die Antragsteller kompliziert, da diese Betriebe in der Regel keine Direktzahlungen und Zahlungen der 2. Säule beantragen und somit auch keinen Sammelantrag stellen. Hinzu kommt, dass die Förderungen im Weinbau keine klassischen Flächenzahlungen sondern Investitionsbeihilfen sind. Ähnlich verhält es sich bei Waldflächen.
12	Kriterien, deren Umsetzung in verschiedene Rechtsakte fällt (z. B. Erhalt von Landschaftselementen gemäß Vogelschutzrichtlinie und Anhang III der VO Nr. 73/2009), sollten nur noch nach einem Standard geprüft werden.		Es gibt Anforderungen, die doppelt geprüft werden müssen, da sie sich aus verschiedenen Rechtsakten ergeben. Verstöße sind dann verstärkt zu ahnden. Verwaltungsvereinfachung, Erhöhung der Übersichtlichkeit
13	Verzicht auf systematische Kontrollen von wenig aussagekräftigen sog. Dokumentationspflichten (z.B. Pflanzenschutz, Nährstoffbilanz) im Rahmen von CC		Die vom Landwirt im Bereich Pflanzenschutz und Düngung zu erfüllenden Dokumentationspflichten sind mit einem erheblichen Bürokratieaufwand verbunden, jedoch als sog. „Eigenkontrollen“ wenig aussagefähig und ineffektiv. Denkbar wäre, diese Dokumentationspflichten durch Nachweis entsprechender, regelmäßig wiederkehrender Qualifizierungsmaßnahmen zu ersetzen.

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
14	Ausschließliche Berücksichtigung des Zufallsanteils der Risikoanalyse bei der Entscheidung, ob Kontrollquoten erhöht werden müssen	VO 1122/2009 Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Working Dokument (WD) DS/2009/28	Die KOM schreibt in ihrem WD DS/2009/28 vor, dass bei der Entscheidung ob die Kontrollquoten, aufgrund einer erhöhten Zahl an Verstößen, angehoben werden müssen, die mit Risiko und die mit Zufall gezogenen Betriebe gleich gewichtet werden. Diese Tatsache bestraft besonders effektive Risikoanalysen (RIA), denn je besser die RIA, umso mehr Verstöße werden festgestellt und umso schneller muss die Kontrollquote erhöht werden. Eine faire Entscheidung über Kontrollquotenerhöhung muss also ausschließlich auf Grundlage der Verstöße erfolgen, die im Zufallsanteil der Stichprobe festgestellt werden.
15	Nachprüfungen bei geringfügigen Verstößen und De-minimis abschaffen.	Verordnungen des Rates (EG) Nr. 73/2009 und (EG) Nr. 1698/2005 ändern und anschließend entsprechende Verordnungen der Kommission ändern.	Die Anwendung der zulässigen Bagatellregelung wird derzeit erschwert, dass eine zeit- und verwaltungsaufwendige Nachprüfung erforderlich ist. Generelles Ziel muss es sein die Vor Ort Kontrolle an einem Termin abzuschließen.
16	Deutliche Vereinfachung der Sanktionsberechnung bei CC	VO Nr. 1122/2009 Art. 70-72	Die bei mehreren festgestellten CC-Verstößen und bei wiederholten Verstößen bzw. bei gleichzeitiger Feststellung von fahrlässigen und vorsätzlichen Verstößen anzuwendende Berechnung des Sanktionssatzes ist derart komplex, dass sie europaweit selbst von Experten nicht nachvollzogen werden kann.



Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
17	Anwendung des Geringfügigkeitsbetrages von 100 € bei Rückforderungen pro Jahr und Maßnahme		Mit Art. 1 VO (EG) 1034/2008 wurde geregelt, dass ein Verzicht auf die Eintreibung von Forderungen bis 100 EUR bei CC nur nach Art. 6 VO (EG) Nr. 73/2009 (De-Minimis-Regelung) zulässig ist. Die Verwaltungskosten für die Umsetzung dieser CC-De-Minimis-Regelung übersteigen jedoch um ein Vielfaches den Betrag, auf dessen Rückforderung verzichtet werden kann. In diesem Fall muss nämlich der Antragsteller schriftlich informiert werden (erst zum Zeitpunkt der Abrechnung möglich), dass auf eine Kürzung verzichtet werden kann, wenn er entsprechende Abhilfemaßnahmen durchführt und diese anschließend i.d.R. durch eine Vor-Ort-Kontrolle auch noch überprüft werden müssen. Hinzu kommt, dass die Grenze von 100 EUR übergreifend für alle Maßnahmen der 1. und 2. Säule gilt. Im Einzelfall kann erst eineinhalb Jahre nach der Kontrolle (letzte Zahlung für das Antragsjahr) ermittelt werden, ob der De-Minimis-Betrag überschritten wird oder nicht.
18	Ersatz des mitgliedstaatlich auszugestaltenden Anhang III der VO Nr. 73/2009 „Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ durch wenige, EU weit einheitliche CC Vorgaben	Anhang III der VO 73/2009	Unterschiedliche Ausgestaltung in den Mitgliedsstaaten führen zu Intransparenz und Wettbewerbsverzerrungen. Nachrichtlich: Falls es zu einer Angrünung der ersten Säule kommt, wird der Anhang III ohnehin obsolet.
<b>ausschließlich I. Säule</b>			
19	CC sollte auf die erste Säule der GAP beschränkt werden.		Während bei den EU-Direktzahlungen CC-Auflagen einen Teil der Legitimation darstellen, begründen sich die ELER-Maßnahmen aus dem sog. entgangenen Nutzen (geringere Erträge, höhere Kosten). Folgerichtig ist es auch nicht notwendig, CC-Auflagen z. B. bei Agrarumweltmaßnahmen zu kontrollieren. Im Übrigen nehmen nahezu alle Antragsteller bei flächenbezogenen Fördermaßnahmen der zweiten Säule auch an den EU-Direktzahlungen teil.

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
20	<p>Abschaffung von Zahlungsansprüchen (ZA), sofern wie in Deutschland bereits 2013 realisiert, regional einheitliche Flächenprämien in der ersten Säule der GAP eingeführt werden.</p> <p>Eine Verpachtung von ZA`s auch ohne gleichzeitige Verpachtung von Flächen sollte möglich sein, falls Zahlungsansprüche beibehalten werden sollten.</p>		<p>Bei Einführung von regional einheitlichen Prämien, wie z. B. in Deutschland ab 2013 könnte auf das bestehende, äußerst bürokratische System der Zahlungsansprüche verzichtet werden. Zur Aktivierung der Zahlungen ist der Flächennachweis (Eigentum oder Pacht) ausreichend.</p> <p>(Zahlungsansprüche wurden im Rahmen der GAP-Reform 2005 den Betriebsinhabern individuell je nach Umfang der in 2005 bewirtschafteten Fläche und in der Vergangenheit erhaltener Prämien zugewiesen. Um Zahlungen bei der Betriebsprämie für beihilfefähige Fläche erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über ebenso viele ZA verfügen, wie er Fläche hat.)</p> <p>Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Flexibilität bei Flächenpacht.</p>
21	<p>Im Zuge der Weiterentwicklung der GAP nach 2013 sollten zusätzliche Vorgaben im Sinne einer „grüneren Agrarpolitik“ auf ein Mindestmaß beschränkt und in jedem Fall auf Einschränkungen der Fruchtfolge oder die „Winterbegrünung“ verzichtet werden.</p>		<p>Zusätzliche Förderauflagen in der 1. Säule der GAP erhöhen den Bürokratie- und Verwaltungsaufwand deutlich und schränken die Förder- und Gestaltungsspielräume in der 2. Säule ein. Länder, die sich bereits jetzt schon freiwillig im Agrarumweltbereich stark engagieren werden hierdurch benachteiligt.</p>

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
<b>ausschließlich II. Säule</b>			
22	Keine Vermischung von CC-Anforderungen mit Beihilfevoraussetzungen wie im Verordnungsentwurf zur Ersetzung der VO (EG) Nr. 1975/2006, Artikel 18 vorgesehen. Beibehaltung der bisher geltenden Regelung nach VO (EG) Nr. 1975/2006	VERORDNUNG (EG) Nr. 1975/2006 DER KOMMISSION vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums	Die obligatorischen Grundanforderungen (Baseline) waren und sind keine Beihilfevoraussetzung. Durch die Definition der Baseline für die einzelnen (Unter-)Maßnahmen wird lediglich dargestellt, dass Zahlungen nur für Verpflichtungen geleistet werden, die über diese hinausgehen. Folglich werden Verstöße gegen die Baseline bis jetzt über Cross Compliance sanktioniert. Wenn die Baseline, die für jede Untermaßnahme verschieden ist, zur Beihilfevoraussetzung wird, hätte dies zur Folge, dass der Kürzungssatz für jede Untermaßnahme unterschiedlich berechnet werden müsste. Dies wäre selbst mit EDV-gestützten Berechnungsprogrammen nicht mehr realisierbar. Hinzu kommt, dass in diesem Fall die CC-Anforderungen, die bei einer Untermaßnahme zur Baseline gehören anstatt mit einer Kontrollquote von 1 % zukünftig mit 5 % kontrolliert werden müsste. Einheitliche Kontrollvorgaben und Prüfberichte bei CC wären in der 2. Säule nicht mehr möglich, da für jeden Betrieb der CC-Prüfumfang individuell angepasst werden müsste.

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
23	Beibehaltung der Beschränkung der Kontrollen auf max. 50 % der betroffenen Flächen bei Agrarumweltmaßnahmen	<p>Verordnungsentwurf zur Ersetzung der VO (EG) Nr. 1975/2006, Artikel 15</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1975/2006 DER KOMMISSION vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmung zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums</p>	<p>Insbesondere die deutsche Delegation problematisierte bei der letzten RDC-Sitzung den neu eingeführten Artikel 15 Nr. 3. Die Kommission bestätigte, dass bei einer Vorortkontrolle hinsichtlich der Flächen nur 50 % überprüft werden müssten. Hinsichtlich der Verpflichtungen, (z. B. bei Agrarumweltmaßnahmen) die auf den Flächen durchzuführen seien, seien hingegen 100 % zu kontrollieren. Die Kommission begründete die unterschiedliche Behandlung von Flächengröße und Verpflichtungen damit, dass Flächen zum Teil schon bei der Verwaltungskontrolle hinreichend auf ihre Größe kontrolliert werden könnten. Verpflichtungen könnten aber nur durch Inaugenscheinnahme Vorort überprüft werden. Die deutsche Delegation wies auf die erhebliche Steigerung des Verwaltungsaufwands hin, die durch eine solche 100 % Kontrolle der Verpflichtungen bei Flächen entstehen würde.</p>
24	<p>Vereinfachung von Programmierung und Programmabwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der Planungsebenen</li> <li>- Begrenzung der Zahl der Indikatoren, mit denen die Zielerreichung der Programme zu bewerten ist,</li> <li>- vereinfachtes Monitoring bei der Begleitung und Bewertung der Maßnahmen</li> <li>- Reduktion der Meldepflichten</li> </ul>		<p>Derzeit ist ein zusätzlicher nationaler Strategieplan notwendig, in dem die Prioritäten des Mitgliedstaates anzugeben und die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind. Da diese Beschreibungen in den Programmplanungen bereits Angaben zur jeweils verfolgten Strategie enthalten, kann die zusätzliche Ebene „Nationaler Strategieplan“ entfallen einschl. des dafür erforderlichen Monitorings und der Evaluierung.</p> <p>Die Zahl der Indikatoren, mit denen die Zielerreichung des Programms gemessen wird, sollten deutlich reduziert werden. Auch die Berichts- und Bewertungspflichten sollten vereinfacht werden. Zudem sollte das Monitoring-System bereits zum Beginn der Förderperiode feststehen. Bei Maßnahmen mit einem niedrigen Finanzvolumen sollten auch Fallstudien akzeptiert werden.</p>

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
25	Flexiblere Handhabung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes bei Agrarumweltmaßnahmen sofern die umweltpolitischen Ziele erfüllt sind		Bei bestimmten Maßnahmen (z. B. Zwischenfruchtanbau, einjährige Blühstreifen, vielfältige Fruchtfolge) werden auch über kürzere Zeiträume die gewünschten Umweltwirkungen erzielt. Eine flexiblere Handhabung erleichtert die Umsetzung der Maßnahmen ohne Übergangsprobleme von einer Förderperiode in eine andere erheblich. Außerdem kann auf neue Herausforderungen schneller reagiert werden und die Akzeptanz bei den Landwirten wird erhöht.
26	Einführung eines vereinfachten Notifizierungsverfahrens für Agrarumweltmaßnahmen, sofern die Prämien sich innerhalb eines gewissen von der EU vorgegebenen Korridors bewegen.		Die Kalkulation von Prämien, z. B. für Agrarumweltmaßnahmen und deren regelmäßige Überprüfung, wie von der EU-Kommission gefordert, ist äußerst verwaltungsaufwendig. Durch Festlegung gewisser Korridore ließe sich dieser Aufwand erheblich reduzieren. Darüber hinausgehende Prämienzahlungen sind wie bisher einzeln zu begründen (z. B. für den standardisierten Ökolandbau).
27	Abschaffung der Prüfung der Plausibilität der veranschlagten Kosten vor Bewilligung der Maßnahme bei der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung	Kontrollverordnung (VO (EG) Nr. 1975/2006 Art. 26 Nr. d)	Die vorgegebene Prüfung der veranschlagten Kosten vor Bewilligung ist aufgrund der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden (Um-)Baulösungen sowohl für den Antragsteller als auch die Verwaltung mit einem hohen Aufwand verbunden. Die praktischen Erfahrungen aus einer Vielzahl geprüfter Fälle zeigen, dass der Verwaltungsaufwand das mögliche Einsparpotential übersteigt. Im Übrigen werden in Bayern die Obergrenzen der ELER-Fördersätze (i.d.R. liegt der Fördersatz zwischen 20 und 30 %) bei weitem nicht ausgeschöpft, sodass der Antragsteller ein hohes Eigeninteresse an einer kostengünstigen Umsetzung hat.
28	Erhöhung der gewerblichen De-minimis-Grenze (aktuell 200.000 €)		Verwaltungsvereinfachung, Erleichterung von Fördermaßnahmen

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
29	Verzicht auf die Sanktionsregelung bei investiven Leader Maßnahmen		Bei innovativen Leader Maßnahmen ist es für die Begünstigten äußerst schwer, eine Abgrenzung der förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten des Projekts vorzunehmen. Durch die Festlegung des Zuschusses auf Grundlage des abschließenden Verwendungsnachweises werden zudem die Interessen der EU ausreichend geschützt.
30	Falls Leader in der nächsten Finanzierungsperiode außerhalb von ELER als eigenständige Maßnahme finanziert wird Berücksichtigung der leadadertypischen langsamen Anlaufphase bei der Finanzplanung		Aufgrund der Zeitverzögerung durch Gründung lokaler Aktionsgruppen, Initiierung und Projektierung von Maßnahmen verschiebt sich die Mittelbindung nach hinten, bzw. wird der Mittelabruf schwerer planbar.
31	Zulassung vereinfachter Kontrollmechanismen unter bestimmten Bagatellgrenzen (z. B. 5.000 oder 10.000 Euro) zumindest bei pauschalierten waldbaulichen Investitionsmaßnahmen		Die Verwaltungskontrollen bei Investitionen umfassen z. B. zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens, um die Durchführung zu überprüfen (VO (EG) Nr. 1975/2006 Art. 26 Abs. 4). Zwar können die Mitgliedstaaten von diesen Besuchen absehen. Über die Entscheidung und ihre Begründung sind jedoch Aufzeichnungen zu führen. Es sollte den Mitgliedstaaten deshalb freigestellt werden, pauschal für bestimmte Maßnahmen bis zu einem definierten Investitionsvolumen auf Besuche vor Ort zu verzichten. Die jeweilige Einzelbegründung sollte entfallen.
32	Verzicht auf eine konkrete Terminvorgabe wann die Vor-Ort-Kontrollen vor Auszahlung bei waldbaulichen Maßnahmen durchzuführen sind	Art. 27 VO (EG) Nr. 1975/2006	Gemäß Art. 27 VO (EG) Nr. 1975/2006 führen die Mitgliedstaaten Vor-Ort-Kontrollen soweit wie möglich vor der Auszahlung durch. Es sollte den Mitgliedstaaten aber selbst überlassen bleiben, zu welchem Zeitpunkt sie welche Maßnahmen gemäß den entsprechenden Detailvorgaben kontrollieren. Damit können bei saisonal geballt anfallendem Förderaufkommen notwendige zeitliche Spielräume bei der Durchführung der Kontrollen geschaffen werden.

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
<b>EU-Beihilferecht</b>			
33	Weitere Vereinfachung der Förderung durch einheitliche Vorgaben im Beihilferecht, insbesondere im Hinblick auf den Anreizeffekt, z. B. im AFP und bei waldbaulichen Fördermaßnahmen Wiedereinführung des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns		Eine Vereinheitlichung der Anforderungen an den Anreizeffekt für Beihilfen i.S. der Gruppenfreistellungsverordnung würde die Förderabwicklung deutlich vereinfachen. Die Landwirte erhalten mehr Spielraum für den Beginn der Maßnahme und können durch die damit verbundene größere Flexibilität beim Beginn der Maßnahme Kosten sparen. Nach Art. 8 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 gelten KMU-Beihilfen als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat. Gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 – 2013 und der landwirtschaftlichen Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1857/2006 kann eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Vorhaben durchgeführt wurden, nachdem sich die zuständige Behörde zur Gewährung der Beihilfe verpflichtet hat.
34	Generelle Anhebung der De-minimis Grenzen für den Agrarerzeugnissektor auf 15.000 € in drei Jahren	VO (EG) Nr. 1535/2007 (De-minimis-Agrarerzeugnissektor)	Anhebung der De-minimis-Grenze führt zu mehr Flexibilität der Mitgliedstaaten.
<b>Weitere Rechtsbereiche</b>			
35	Wiedereinführung einer Kleinbetragsgrenze für alle EU-Maßnahmen in Höhe von 50 €/Betrieb für Zinsen		Die Kleinbetragsgrenze war bis zum Jahr 2009 erlaubt. Ihre Wiedereinführung würde zu erheblicher Verwaltungsvereinfachung und effizienterem Verwaltungsvollzug führen.

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
36	Rückkehr zu einer Bestandskennzeichnung bei Schafen und Ziegen: Auf die derzeit vorgeschriebene Einzeltier-identifikation sollte verzichtet werden und zur einheitlichen Ohrmarke mit dem Landkreiskennzeichen und einer vierstelligen Betriebsnummer gewechselt werden.	<p>VO (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17.12.2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/4323/EWG vom 17.12.2003, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 5, S. 8 vom 09.01.2004</p> <p>Verordnung zum Schutz gegen Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung), Neufassung vom 03.03.2010, BGBl I 2010, 203</p>	Der mit der Einzeltieridentifikation verbundene Arbeitsaufwand (Registrierung beim Einziehen, verschiedene Meldeauflagen) ist zum erreichten Informationsgewinn unverhältnismäßig hoch. Zudem treten aufgrund des höheren Markengewichts und der doppelten Ohrmarkenzahl pro Schaf Tierschutzprobleme (Ausreißen, Entzünden) auf.



Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
37	<p>EU-Tierschutz-Transport-Verordnung: Landwirte sollten wieder ohne Zulassung und Befähigungsnachweis Transporte durchführen dürfen.</p> <p><i>(Auch der Bundesrat hat dies gefordert.)</i></p>	EU-Tierschutz-Transport-Verordnung (EG) 1/2005	<p>Wer Tiere (über mehr als 65 km) transportiert, braucht nach der seit 2007 EU-weit geltenden Tierschutz-Transport-Verordnung eine Zulassung als Transport-Unternehmer und einen Befähigungsnachweis. Den Befähigungsnachweis können Landwirte mit Ausbildungsabschluss ab 2007 durch Vorlage des Zeugnisses bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragen, alle anderen müssen einen einständigen Ergänzungslehrgang mit Prüfung zum EU-Recht absolvieren, obwohl sie ausgebildet sind. Für 2011 ist ein Bericht der Kommission zu den Erfahrungen der Mitgliedsstaaten mit der Tierschutz-Transport-Verordnung angekündigt. Dabei handelt es sich insgesamt um sehr umstrittenen Regelungen – Streitpunkte sind u.a. Transportdauer, Temperaturkorridore, Platzbedarf – werden dann neu diskutiert.</p>
38	Verzicht auf weitere agrarstatistische Anforderungen		Bestehende Erhebungen genügen.
39	<p>Umsetzung der Düngeverordnung – Vereinfachung bei der 230 kg N-Ausnahmeregelung</p> <p>Die in der Entscheidung der Kommission v. 22.12.2006 festgelegten Auflagen können vereinfacht werden, ohne dass die Ziele der Nitratrichtlinie gefährdet werden</p> <p>Artikel 4 Abs. 1: Jährliche Antragstellung Es sollte auf eine jährliche Antragstellung verzichtet werden.</p> <p>Artikel 5 Abs. 3: Düngelpläne Streichung der Notwendigkeit zur Erstellung von Düngelplänen</p>	Nitratrichtlinie (91/676/EWG), Ausnahmegenehmigung der EU-KOM für Deutschland	<p>Die Nitratrichtlinie (91/676/EWG) sieht gemäß Anhang III Nr. 2 für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft eine betriebsbezogene Stickstoffobergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar vor. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich.</p> <p>Auf Antrag Deutschlands hat die EU-KOM eine Ausnahmeregelung erlassen (Entscheidung der Kommission v. 22.12.2006 (2006/1013/EG)). Mit Entscheidung der EU-KOM vom 12.10.2009 (2009/753/EG) wurde die Ausnahmeregelung unter Beibehaltung der Auflagen bis 31.12.2013 verlängert.</p> <p>Nachdem die EU-Entscheidung für Ausnahmeregelungen zeitlich befristet ist, sollten Einzelfallgenehmigungen jeweils bis zum Ablauf der EU-Entscheidung befristet werden.</p> <p>Intensiv genutzte 4- und 5-schnittige Wiesen haben in der Regel einen Nährstoffbedarf von bis zu 230 kg N/ha. Die Erstellung eines separaten Düngelplans für alle Einzelflächen ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig.</p>

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
	<p>Artikel 5 Abs. 6: Bodenanalyse auf Stickstoff</p> <p>Artikel 5 Abs. 9: Emissionsarme Ausbringtechnik Die Forderung nach einer emissionsarmen Ausbringtechnik sollte gestrichen werden.</p> <p>Artikel 8 Abs. 2: Aufbau eines Überwachungsnetzes Für Probenahmen aus Oberflächenwasser und oberflächennahem Grundwasser soll ein Überwachungsnetz aufgebaut werden.</p> <p>Artikel 9 Abs. 1: Ex post-Kontrolle über die Einhaltung der N-Obergrenze Es ist ausreichend, wenn sich die ex post-Kontrollen auf Einhaltung der 230 kg N-Obergrenze auf die vor Ort geprüften Betriebe (3 % aller Betriebe mit Genehmigungsbescheid) beschränken.</p> <p>Artikel 9 Abs. 2: Aufstellung eines Inspektionsprogramms Auf die Vorgaben nach Satz 1 sollte verzichtet werden.</p>		<p>Die Verpflichtung, mindestens alle vier Jahre eine Bodenanalyse auf Stickstoff durchführen zu lassen bringt für die Betriebe und die Verwaltung keinen Erkenntnisgewinn und sollte daher entfallen.</p> <p>Diese Forderung gilt ausschließlich für die deutsche Ausnahmeregelung. In anderen europäischen Ländern ist dies nicht notwendig.</p> <p>Aufgrund der verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung durch die Landwirte sollte geprüft werden, ob der zusätzliche Aufwand tatsächlich gerechtfertigt ist. In der Regel sind unsere Grünlandgebiete nicht durch erhöhte Nitratwerte auffällig. Die Berichterstattung gestaltet sich jedoch sehr aufwändig. Im Rahmen der WRRL muss der gute Zustand der Gewässer unabhängig von der Ausnahmeregelung kontrolliert werden.</p> <p>Alle genehmigten Betriebe nachträglich nochmals zu kontrollieren, ist ein riesiger bürokratischer Aufwand</p> <p>Aufgrund der begrenzten Zahl von Ausnahmeanträgen (2009: weniger als 900 Ausnahmeanträge in Deutschland) halten wir eine Überprüfung mittels Vor-Ort-Kontrollen nach Satz 2 für ausreichend.</p>

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
40	<p>Aufhebung des Quarantänestatus für den Westlichen Maiswurzelbohrer (<i>Diabrotica virgifera</i> Le Conte)</p> <p>durch Streichung der Nummer 0.1. „<i>Diabrotica virgifera</i> Le Conte“ in Anhang I Teil A Kapitel II Buchstabe a) der RL 2000/29/EG und Aufhebung der gelisteten Rechtsvorschriften</p>	<p>Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 08.05.2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse</p> <p>Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24.10.2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus <i>Diabrotica virgifera</i> Le Conte geändert durch die Entscheidung 006/565/EG vom 11.08.2006</p> <p>Entscheidung 2008/644/EG vom 25.07.2008</p> <p>Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006 über Programme zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus <i>Diabrotica virgifera</i> Le Conte in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen worden ist (2006/565/EG)</p>	<p>Der Westliche Maiswurzelbohrer wurde bereits Ende der 80er Jahre nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither kontinuierlich aus. Zwischenzeitlich sind bereits die Länder Jugoslawien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Ungarn, Ukraine, Italien, Rumänien, Bulgarien, Slowakei, Tschechien, Österreich, Slowenien, Polen, Albanien, Griechenland, Frankreich und Deutschland mehr oder minder stark befallen. In Deutschland wurde der Käfer erstmals im Jahr 2007 in den Ländern BW und BY festgestellt.</p> <p>Die weitere Verbreitung und Verschleppung kann auch bei Einhaltung der Quarantänevorschriften nicht verhindert werden. Neben der natürlichen Ausbreitung des Käfers erfolgt stets eine kontinuierliche und nicht kontrollierbare Ein- und Verschleppung über Verkehrswege, Luft-, Schifffahrt etc. Vor diesem Hintergrund sind der Praxis die einzuhaltenden Maßnahmen nicht vermittelbar. Dies gilt umso mehr, als auch die EU keine Ausgleichszahlungen für die betroffenen Betriebe vorsieht. Zudem bindet das Monitoring, die Ausweisung der Gebiete und die Überwachung der Maßnahmen zunehmend Personal, das angesichts allgemein knapper Arbeitskapazitäten an anderer Stelle dringend benötigt wird.</p>

Nr.	Thema	Rechtsakt	Begründung
<b>Verhinderung weiterer Rechtsakte</b>			
41	EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie		Boden wird nicht grenzübergreifend verlagert. Nationale Regelungen in Deutschland (Bundesbodenschutzgesetz, Bundesbodenschutz VO) sind ausreichend. Die Behebung von Defiziten in anderen Mitgliedstaaten sollte z. B. durch die DG Sanco eingefordert werden.
42	Haltungsverordnung für Großrinder		Bestehende Regelungen sind ausreichend. Umstellung durch Anreize findet mehr Akzeptanz und erleichtert die Erfüllung neuer Vorgaben, durch die erheblicher Investitionsbedarf entsteht. Falls die Verordnung nicht verhindert werden kann, ist ein Bestandsschutz für bestimmte Anlagen notwendig.
<b>EU-Prüforgane</b>			
43	Die EU-Prüforgane sollen die nationalen Regelungen zu Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung von Bau- und sonstigen Leistungen, vollumfänglich anerkennen.		Es muss ausreichen, dass nationale Vergabebestimmungen eingehalten werden, zumal in der Regel 50 % der Mittel aus nat. Haushalten finanziert werden und ein effektiver Mitteleinsatz somit im Eigeninteresse der Mitgliedsstaaten liegt.
44	Die EU-Prüforgane sollen das Subsidiaritätsprinzip dahingehend umsetzen, dass die Ermessensspielräume der Fachbehörden nicht durch formalistische Vorgaben über Gebühr eingeengt werden.		Es widerspricht klar dem Subsidiaritätsprinzip, wenn von EU-Kontrollorganen gefordert wird, dass von den nachgeordneten Dienststellen jede kleinste Entscheidung in schriftlicher Form ausführlich begründet werden soll. Zum Teil würde dies zu Checklisten für Bestätigungen in den Checklisten führen.